



**OTIF/RID/RC/2017/9**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/9)

21. Dezember 2016

Original: Englisch

## RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

## Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

### Empfehlungen zur Beförderung von Niederdruck-Leuchtstofflampen "TL"

### Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

1. Im ADR 2017 sind folgende Vorschriften enthalten:

#### **"1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten"**

Folgende Leuchtmittel unterliegen nicht den Vorschriften des RID, vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen:

a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden;

**Bem.** Dies schließt auch Leuchtmittel ein, die von Privatpersonen zu einer ersten Sammelstelle gebracht und anschließend zu einer anderen Sammelstelle, einer Zwischenverarbeitungsstelle oder einer Recyclingeinrichtung befördert werden.

b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, dass in einem Versandstück höchstens 30 g gefährliche Güter enthalten sind, vorausgesetzt:

(i) die Leuchtmittel sind nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem hergestellt;

**Bem.** Die Norm ISO 9001 darf für diesen Zweck verwendet werden.

und

- (ii) jedes Leuchtmittel ist zum Schutz entweder einzeln in Innenverpackungen verpackt, durch Unterteilungen abgetrennt oder mit Polstermaterial umgeben und in widerstandsfähige Außenverpackungen verpackt, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und in der Lage sind, eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe zu bestehen;
  - c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten des Inhalts zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen;
  - d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1) enthalten, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen des Leuchtmittels verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt.
- Bem.** Leuchtmittel, die radioaktive Stoffe enthalten, werden in Absatz 2.2.7.2.2.2 b) behandelt."

### **Sondervorschrift 366 in Kapitel 3.3**

"**366** Hergestellte Instrumente und Gegenstände, die höchstens 1 kg Quecksilber enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des RID."

### **Allgemeine Vorschriften für die Verpackung in Kapitel 4.1**

"**4.1.1.1** Gefährliche Güter müssen in Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, guter Qualität verpackt sein. Diese müssen ausreichend stark sein, dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können, standhalten, einschließlich des Umschlags zwischen Güterbeförderungseinheiten und zwischen Güterbeförderungseinheiten und Lagerhäusern sowie jeder Entnahme von einer Palette oder aus einer Umverpackung zur nachfolgenden manuellen oder mechanischen Handhabung. Die Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, müssen so hergestellt und so verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten des Inhalts aus der versandfertigen Verpackung, insbesondere infolge von Vibration, Temperaturwechsel, Feuchtigkeits- oder Druckänderung (z.B. hervorgerufen durch Höhenunterschiede) vermieden wird. Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, müssen gemäß den vom Hersteller gelieferten Informationen verschlossen sein. Während der Beförderung dürfen an der Außenseite von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen keine gefährlichen Rückstände anhaften. Diese Vorschriften gelten, wenn zutreffend, für neue, wiederverwendete, rekonditionierte und wiederaufgearbeitete Verpackungen und für neue, wiederverwendete, reparierte oder wiederaufgearbeitete Großpackmittel (IBC) sowie für neue, wiederverwendete oder wiederaufgearbeitete Großverpackungen."

2. Bei der Herbstsitzung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Genf, 19. bis 23. September 2016) hatte FEAD das informelle Dokument INF.25 unterbreitet.

Dieses Dokument führte zu verschiedenen Diskussionen unter den Delegationen, wobei einige Delegierte die Empfehlungen der FEAD unterstützten.

3. Eine Diskussion zu Leuchtmitteln wurde bei einer früheren Sitzung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Jahr 2015 geführt (Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2015/19). Die Stellungnahme des UN-Expertenunterausschusses zu einem Antrag der Schweiz ist im Bericht ST/SG/AC.10/C.3/94 in Absatz 74 wiedergegeben. Das Problem könnte bei der nächsten Tagung durch die Aufnahme einer Bemerkung im RID/ADR/ADN gelöst werden, in der Folgendes erwähnt wird:

"Gemäß Sondervorschrift 366 unterliegen Leuchtmittel, die höchstens 1 kg Quecksilber enthalten, nicht den Gefahrgutvorschriften im Land- und Seeverkehr, und Leuchtmittel, die höchstens 15 g Quecksilber enthalten, nicht den Gefahrgutvorschriften im Luftverkehr."

#### **Antrag**

4. Um unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden, schlägt FEAD vor, am Ende des Unterabschnitts 1.1.3.10 nach der Bemerkung für Leuchtmittel, die radioaktive Stoffe enthalten, folgende Bemerkung aufzunehmen:

**"Bem.** Niederdruck-Leuchtstofflampen "TL", die keine anderen gefährlichen Stoffe enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN."

---